



Stand: 17.01.2022

# Hygienekonzept der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Windischeschenbach bzgl. der COVID-19-Pandemie

Grundlage bildet die jeweils aktuelle und gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

## 1) 2G-Regelung für Teilnehmer von Gruppenstunden

Da Gruppenstunden zu außerschulischen Bildungsangeboten zählen, gilt seit dem 24.11.2021 bayernweit 2G.

Das bedeutet, dass nur Zugang zur Gruppenstunde erhalten darf,

- wer geimpft oder genesen ist oder
- wer unter 14 ist oder
- wer sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann und dies durch ein Originalattest nachweisen kann oder
- minderjährige Schüler:innen, die in der Schule regelmäßig getestet werden.

Es müssen wirksame Zugangskontrollen für jede Einzelperson samt Identitätsfeststellung durchgeführt werden.

## 2) 3G-Regelung für Gruppenleiter von Gruppenstunden

Gruppenleiter müssen die 3G-Regelung einhalten. Entsprechende Testnachweise müssen 14 Tage aufbewahrt werden.

Es müssen wirksame Zugangskontrollen für jede Einzelperson samt Identitätsfeststellung durchgeführt werden.

## 3) Kontaktbeschränkungen

Bei der Jugendarbeit handelt es sich nicht um private Zusammenkünfte, daher gelten die Kontaktbeschränkungen der Verordnung nicht für unsere Gruppenstunden.

## 4) Kontaktdatenerfassung

Entgegen der gesetzlichen Vorgaben soll die Kontaktdatenerfassung weiterhin durchgeführt werden. Die Anwesenheitsliste ist zur Dokumentation für einen Monat aufzubewahren. Alle Teilnehmer sind bei der Datenerhebung auf die datenschutzrechtlichen Belange zu informieren.

Die Anwesenheitslisten werden bei den StaVos aufbewahrt.

- Für alle Veranstaltungen im Gruppenzimmer/Saal/kleinen Saal und im Besprechungszimmer ist die vereinseigene Liste zu verwenden.

## 5) Allg. Regeln

- Draußen normalerweise keine Maske notwendig.
- Drinnen Maske zwingend notwendig. Wenn der Mindestabstand von 1,5m dauerhaft sichergestellt werden kann, darf die Maske abgenommen werden. Ebenso zum Essen am Tisch.
- 14-tägige Aufbewahrungspflicht der eigenen Testnachweise Zugangskontrolle verpflichtend.



Ein negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

ist ggf. zu erbringen.

#### Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder,
- geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.

## 6) Abstände

Bei Vereinsveranstaltungen interner Art (Gruppenstunden, Versammlungen etc.) soll wo immer möglich der **Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern 1,50 m eingehalten werden. Die Abstandsregelung gilt nicht für Angehörige eines Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.** Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, Flure) soll so angepasst werden, dass ausreichender Abstand (mindestens 1,5 m) eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen können, sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Unnötiger Aufenthalt im Gebäude soll vermieden werden. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

## 7) Maskenpflicht / Trennwände

Sollte der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- ab dem 7. Lebensjahr: medizinische Gesichtsmaske
- ab dem 16. Lebensjahr: FFP2-Maske

Grundsätzlich von der Maskenpflicht befreit sind:

- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

## 8) Beschränkung hinsichtlich Personen

Eine grundsätzliche maximale Teilnehmerzahl ist nicht mehr vorgeschrieben.



Teilnehmer sind nach Möglichkeit im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach 2. sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

## 9) Hygieneeinrichtungen

Es soll ausreichend Möglichkeit zur Handhygiene gegeben sein. Sanitärräume sind mit Hand-Desinfektionsmittel-Spendern („bedingt viruzid“), Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit auszustatten (Einmalhandtücher oder Trockengebläse, wobei Jetstream-Geräte nicht erlaubt sind). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass diese einwandfrei funktionieren und die Weiterförderung der Tuchrolle sichergestellt ist. **Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.**

## 10) Gemeinschaftsküchen

**Die Gemeinschaftsküchen (Saal, KiGa, Keller) sind bis auf Weiteres gesperrt!** Vor allem Geschirr (Teller, Gläser etc.) darf gemeinschaftlich nicht verwendet werden.

## 11) Reinigung

Die Reinigung der Oberflächen (Stühle, Tische etc.) sollte vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung bzw. bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen, erfolgen. Türklinken und Handläufen sollen zur Vermeidung von Infektionen regelmäßig gereinigt werden.

## 12) Lüften der Räume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Räume ohne Fenster sind ungeeignet. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden. Bevorzugt sollen große Räume in Abhängigkeit der geplanten Aktivität genutzt werden. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage sind besondere Vorgaben zu beachten. Diese sind vom jeweiligen Hersteller der Geräte zu erfragen. Hierbei sollte der Umluftanteil ggf. reduziert werden und/oder das Intervall für das Wechseln von Filtern reduziert werden.

## Verhalten

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) bzw. Desinfektion der Hände vor Beginn der Veranstaltung.
- Abstand halten!
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln!
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase!
- Bei Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln ist grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
  - ab dem 7. Lebensjahr: medizinische Gesichtsmaske
  - ab dem 16. Lebensjahr: FFP2-Maske
- Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude!
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen



- Gegenstände wie Stifte, Scheren etc. selbst mitbringen und nicht durchtauschen, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen.
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.

## **Ausführung**

- Das vereinseigene Hygienekonzept ist vor Wiederbeginn den Gruppenkindern – bei nicht Volljährigen auch deren Erziehungsberechtigten – in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- Das vereinseigene Hygienekonzept ist per Aushang im Eingangsbereich der Gruppenräume zur Kenntnis zu bringen.
- Darüber hinaus empfiehlt es sich vor oder in den Gruppenräume Plakate mit Hinweisen zur Hygiene anzubringen.
- Es empfiehlt sich, dass ein Vereinsverantwortlicher die Einhaltung des vereinseigenen Hygienekonzepts regelmäßig überprüft; insbesondere die Reinigung und das Zurverfügungstellen der notwendigen Materialien.
- Für Fragen, Probleme etc. bzgl. des Pfarrheims ist als Ansprechpartner Hermann Sperber vor Ort.

### **1) notwendige Materialien**

- Hand-Desinfektionsmittel
- Flächendesinfektionsmittel für Stühle, Tische, Türklinken
- ausreichend Einweghandtücher
- Aushang Hygienekonzept
- Hinweisschild mit den unter 2. aufgeführten Informationen
- Checkliste